

## Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen dienen der Standardisierung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Vorbeugung von Covid-19-Infektionen im Rahmen des Werkstattbetriebs der nbw gGmbH. Grundlage sind das Arbeitsschutzgesetz, und die jeweils aktuelle Basisschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin.

Die aufgeführten Regelungen / Maßnahmen werden aufgrund wiederkehrender (i.d.R. 14 tägig) Beurteilungen der aktuellen Infektionslage getroffen. (Gefährdungsbeurteilungen) Eine Anpassung (Lockerung von Maßnahmen bzw. Treffen weiterer Maßnahmen) erfolgt im Rahmen der genannten Beurteilungen. Eine Anpassung des Schutzkonzeptes erfolgt dementsprechend.

Die durch die Geschäftsleitung und die Pandemiegruppe (Corona-Runde) festgelegten Regelungen gelten für die Dauer der laufenden Verordnungen und sind bei Folgeverordnungen anzupassen. Signifikante Änderungswünsche sind an die Geschäftsführung zu richten und bedürfen einer Abstimmung in der Pandemiegruppe.

## Ansprechpartner\*innen

Als Ansprechpartner für alle mit der Pandemie in Verbindung stehenden Fragen wurde Hr. Winkler ([ronny.winkler@nbw.de](mailto:ronny.winkler@nbw.de)) durch die Geschäftsleitung benannt.

## Sars CoV 2 Schnelltests, Testpflicht

Die Durchführung der Schnell-Tests wird im Testkonzept und der dazugehörigen Betriebsvereinbarung geregelt. Die aktuellen Vorgaben des Robert-Koch-Institutes sind hierbei zu beachten.

Bei einem positiven PoC-Schnelltest oder Selbsttest, müssen sich Betroffene unverzüglich in Isolation begeben und einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses gilt die Pflicht zur häuslichen Isolation.

Sollte der Schnelltest in einem Testzentrum (wird i.d.R. vor einem PCR Test durchgeführt) trotz **positivem Ergebnis** in Eigentestung / Testung beim Arbeitgeber **negativ** sein, muss in jedem Einzelfall entschieden werden, welche weiteren Maßnahmen eingeleitet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten in Abstimmung mit dem Gesundheitsmanagement (Hr. Winkler) erforderlich.

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Regeln zur Isolations- und Quarantänedauer. (gem. RKI bzw. Basisschutzmaßnahmenverordnung)

Erstellt: Winkler /QMB 27.07.2021	geprüft/geändert: 03.06.2022	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 07.06.2022	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen Homepage der nbw	Seite 1
--------------------------------------	---------------------------------	--	---	---------

## Personen mit erkennbaren Symptomen

- Personen mit Erkältungsanzeichen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall verlassen den Arbeitsplatz oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits bzw. mittels Schnelltest abgeklärt wurde
- mit **Einverständnis** seitens Beschäftigter und / oder ges. Betreuer\*in kann eine Körpertemperaturmessung mit einem Laserthermometer kontaktlos vorgenommen werden
- Menschen mit einer erhöhten Körpertemperatur von 38 Grad Celsius werden sofort nach Hause oder in die jeweilige Wohnstätte geschickt
- Sollte ein Fahrdienst benötigt werden, muss die Wartezeit dahingehend sichergestellt werden, dass keine zusätzlichen Kontakte zur kranken Person erfolgen

Personen, die einer Risikogruppe angehören benötigen einen besonderen Schutz. Konkrete Abklärung mit Ihnen bzw. den gesetzlichen Betreuer\*innen, zum Schutz der Betroffenen muss in diesem Fall mit den jeweiligen Ansprechpartnern erfolgen (Sozialdienst / Personalabteilung).

Alle Personen müssen in der Lage sein, Hygiene- und Abstandsregelungen zu erfassen und umzusetzen. Bei Bedarf müssen sie beim sicheren Umgang unterstützt werden.

Wiederholte Unterweisung; (bei Bedarf) regelmäßige Reflektion/Feedback.

## Weitere Maßnahmen

### Beschilderungen / Leitsysteme / Wegführung

Beschilderungen sind da, wo erforderlich klar erkennbar bzw. in leichter Sprache oder als Piktogramme anzubringen.

- Flure/Wege/Treppenhäuser **sollten** möglichst nur in eine Richtung benutzt werden
- Toiletten und Umkleiden **sollten** wenn möglich gruppenweise genutzt werden.
- Verhaltensregeln werden in leichter Sprache zur Verfügung gestellt und regelmäßig als wöchentliche Unterweisung mit Nachweis durch Unterschrift den Beschäftigten vermittelt. Täglich wird auf die Einhaltung der Vorgaben in Gesprächen hingewiesen.
- Wartebereiche sind mit Abstandsmarkierungen versehen
- Es werden, da wo notwendig und möglich Kennzeichnung der Sitzgelegenheiten in den Arbeitsräumen und Essensbereichen angebracht.
- Bei Notwendigkeit erfolgt die Umgestaltung der Räume durch Umstellen von Tischen und Mobiliar oder der Einsatz von vorhanden Trennwänden

Erstellt: Winkler /QMB/27.07.2021	geprüft/geändert: 03.06.2022	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 07.06.2022	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen Homepage der nbw	Seite 2
--------------------------------------	---------------------------------	--	---	---------

## Schutzmaterial

### Bereitstellung allgemein

Alle Standorte der nbw gGmbH haben in allen Abteilungen stets folgendes Material in ausreichendem Umfang bereitzustellen:

- Desinfektionsmittel (für Hände / für Flächen)
- Seife
- Einmalhandschuhe
- FFP2 Masken/Medizinischer Mund-Nasen-Schutz
- Hautschutz- und Pflegecreme

### FFP2-Maskenpflicht im BFB und in der Pflege

Bei der Pflege und Unterstützung der Beschäftigten, bei Transfer- und Lagerungstätigkeiten **müssen** Mitarbeiter\*innen eine **FFP2 Maske** tragen. Zusätzlich muss betr. Mitarbeiter\*innen währenddessen flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe tragen.

Die Beschaffung von Schutzmaterial wird durch den Einkauf der nbw zentral durchgeführt.

Die Vergabe erfolgt an den jeweiligen Standorten.

### Einhaltung von Abstandsregelungen, Raumbelugung, weitere Maßnahmen

Es soll darauf geachtet werden, dass größere Menschenansammlungen auf den Funktionsflächen (Ein- und Ausgänge, Foyer, Flure, Treppenhäuser, Sanitärbereiche, vor dem Aufzug, im Speiseraum) vermieden werden.

Da wo möglich, sollte der Abstand von 1,5m untereinander weiterhin eingehalten werden. Weitere Schutzmaßnahmen, wie z.B. regelmäßiges Lüften sollten weiterhin durchgeführt werden.

### Zusammenkünfte / Versammlungen / Veranstaltungen

Bei Zusammenkünften / Versammlungen / Veranstaltungen sind folgende Punkte zu beachten:

- Teilnahme nur durch die für diesen Zweck erforderliche Mindest-Anzahl an Personen
- Sicherstellung von Abständen der Teilnehmenden untereinander
- Gute Belüftung der Räumlichkeiten

Erstellt: Winkler /QMB 27.07.2021	geprüft/geändert: 03.06.2022	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 07.06.2022	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen Homepage der nbw	Seite 3
--------------------------------------	---------------------------------	--	---	---------

## Weitere allgemeine Regeln

- Wenn möglich, weiterhin Einhaltung von Abständen untereinander
- Regelmäßige Reinigung von
  - Türklinken
  - Werkzeugen (nach der Benutzung oder bei Wechsel der benutzenden Personen)
  - Toiletten (wenn möglich, nach jeder Benutzung)
  - Flächen (am Ende des Arbeitstages, im Speisraum nach Wechsel der Nutzer\*innen)
- Vermeidung gleichzeitiger Nutzung von Umkleiden und Toiletten
  
- Hygieneregeln:
  - Händedesinfizieren beim Betreten des Hauses
  - Regelmäßiges Händewaschen
  - Niesen und Husten in die Armbeuge
  - Einwegtaschentücher benutzen
  - Tägliches Wechseln des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes
  - Regelmäßiges **Durchlüften** der gemeinsam genutzten Räume (i.d.R. alle 20 min) - weit geöffnete Fenster (Stoßlüften) - bei Bedarf öfter
  - Berührungen vermeiden: Keine Umarmungen oder Hände geben
  - Versetzte Pausenzeiten (Pausenregelung) zur Entzerrung
  - Bildung und Einhaltung fester Gruppen (wenn möglich)

## Essenversorgung

Die Essenversorgung ist sicherzustellen. Die Hygienerichtlinien müssen eingehalten werden.

Gemäß den Sicherheitsbestimmungen wird Folgendes umgesetzt:

- Wenn baulich und organisatorisch möglich, die Umorganisation der Bestuhlung
- Wartebereiche sind zu markieren
- Wenn möglich, feste Gruppen in den Pausen
- Regelmäßige Reinigung nach den Pausenzeiten bzw. Wechsel der Nutzer\*innen
- Besteckausgabe bei Entgegennahme der Mahlzeiten
- Spuckschutz an der Ausgabe und im Kassenbereich

## Transporte / ausgelagerte Arbeitsplätze

### Fahrdienste

- Die Fahrdienste werden durch den Sozialen Dienst auf die Sicherheitsbedingungen der nbw hingewiesen. Von der nbw beauftragte Fahrdienste müssen die Hygienevorgaben befolgen und diese werden auch vertraglich festgelegt. Bei Nichteinhaltung wird die jeweilige Fahrdienstleitung informiert.
- Es gelten dabei die gleichen Hygienebestimmungen wie unter Punkt 7.2 „innerbetriebliche Transporte“.

Erstellt: Winkler /QMB 27.07.2021	geprüft/geändert: 03.06.2022	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 07.06.2022	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen Homepage der nbw	Seite 4
--------------------------------------	---------------------------------	--	---	---------

## Interne Transporte / Dienstfahrten

Wenn möglich sollten immer die gleichen Personen gemeinsam befördert werden.

Die Beförderungszeiten sind so kurz wie möglich zu halten.

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Abdeckung wird im Fahrzeug für alle Personen (außer Fahrzeugführer\*in) empfohlen.

Fahrzeuge sind bei Dienstfahrten möglichst nur durch je eine Person zu benutzen. Bei Nutzung mit einer zweiten Person ist auf gute Lüftung zu achten das Tragen einer medizinische Mund-Nasen-Abdeckung (außer Fahrer\*in) wird empfohlen. Die Fahrzeuge sind mit Desinfektionsmittel ausgestattet.

## Ausgelagerte Arbeitsplätze

Bei Tätigkeiten an ausgelagerten Arbeitsplätzen müssen im aufnehmenden Betrieb die Infektionsschutzmaßnahmen nach Infektionsschutzgesetz sowie Basisschutzmaßnahmenverordnung gewährleistet sein.

Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen werden gemeinsam zwischen der nbw und dem aufnehmenden Betrieb abgestimmt und schriftlich festgelegt. Beschäftigte, die an ausgelagerten Arbeitsplätzen eingesetzt sind, werden entsprechend durch den aufzunehmenden Betrieb unterwiesen. Die Unterweisung wird protokolliert.

## Zutritt von betriebsfremden Personen / Gästen / Fremdfirmen

**Betriebsfremde Personen** dürfen nur nach vorheriger Terminabsprache die Einrichtung betreten. Alle Besucher\*innen, Gäste\* der nbw müssen während Ihres Besuches eine **FFP2 Atemschutzmaske** tragen. *\*(Nicht als Besucher / Gäste gelten Personen, welche nur kurzzeitig die Einrichtung betreten und keine engen Kontakte zu Beschäftigten und Mitarbeiter\*innen haben, z.B. Postboten, Kuriere, etc.)*

**Betriebsfremde Personen** müssen sich über die Maßnahmen informieren, welche aktuell in der nbw bzw. an Außenarbeitsplätzen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (FFP2 Maske tragen, Händehygiene, Einhalten Husten- und Niesetikette etc.) gelten. Die Regeln sind für jede Person am Eingang ersichtlich. Eine Information zu den geltenden Maßnahmen erfolgt ebenso durch die Mitarbeiter\*innen, welche betriebsfremde Personen empfangen.

Personen mit COVID-19-Symptomen und solche, für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

**Handwerker und Dienstleister** werden durch die beauftragenden Mitarbeiter\*innen (z.B. Haustechnik) zum Schutzkonzept der nbw gGmbH informiert und nehmen dieses zur Kenntnis.

## Inkrafttreten / Gültigkeit

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und ggf. (auch gem. der aktuellen gesetzlichen Vorgaben) angepasst / aktualisiert.

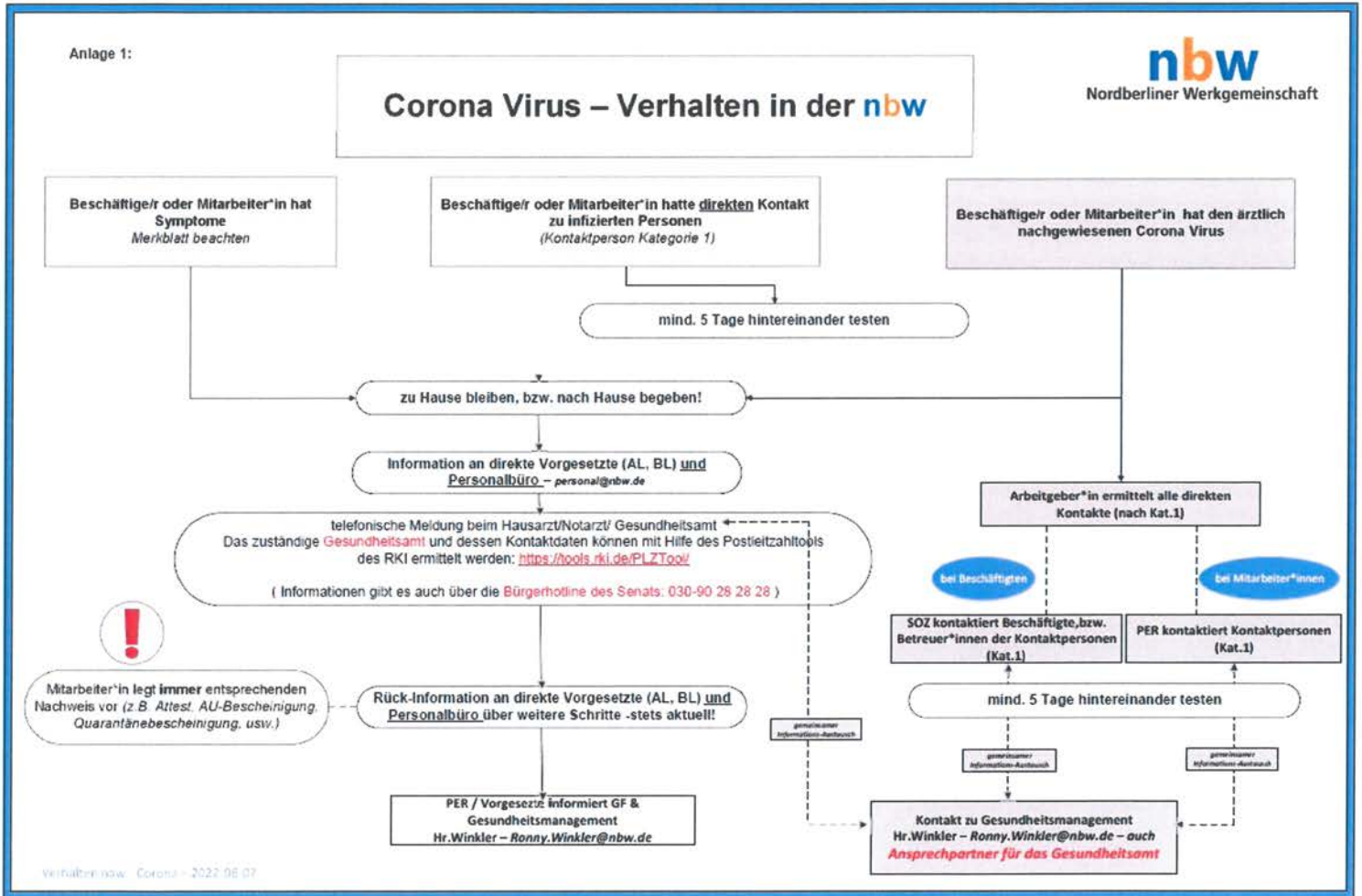
Das angepasste Schutzkonzept tritt am 07.06.2022 nach Freigabe durch die Geschäftsführung in Kraft.

Erstellt: Winkler /QMB 27.07.2021	geprüft/geändert: 03.06.2022	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 07.06.2022	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen Homepage der nbw	Seite 5
--------------------------------------	---------------------------------	--	---	---------

# Schutzkonzept zur Eindämmung von COVID 19

Version 15 / Stand 07.06.2022

## Anlage 1



Erstellt: Winkler /QMB 27.07.2021	geprüft/geändert: 03.06.2022	Freigabe Geschäftsführung: Sachs 07.06.2022	Verteiler : Alle Mitarbeiter*innen Homepage der nbw	Seite 6
--------------------------------------	---------------------------------	--	---	---------